

RS Vwgh 2001/11/28 97/13/0138

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §283 Abs2;

BAO §284 Abs1;

BAO §287 Abs4;

Rechtssatz

Ausführungen, dass die Nichtfortsetzung einer Berufungsverhandlung nach deren Vertagung im Zusammenhang mit dem Umstand, dass der dennoch erkennende Berufungssenat den Berufungsbescheid zudem in anderer personeller Zusammensetzung als jener erlassen hat, in der er die begonnene und nicht mehr fortgesetzte Berufungsverhandlung durchgeführt hatte, verfahrensrechtlich dem vollständigen Unterbleiben einer Durchführung der (hier: rechtzeitig beantragten) Berufungsverhandlung gleich zu halten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997130138.X02

Im RIS seit

03.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at